



ÖGB – Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
BAK – Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMDW- 33.560/0009- I/4/2018	LJ/GSt AMP/PRI	Helmut Kohl Alexander Prischl	DW 12509	DW 412509	12.07.2018

Neuordnung der IT-Lehrberufe

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und der Bundesarbeitskammer (BAK) folgende Verordnungsentwürfe, mit dem Ersuchen um Stellungnahme, übermittelt:

- Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird
- Applikationsentwicklung-Coding – Ausbildungsordnung
- Informationstechnologie – Ausbildungsordnung

Im Rahmen der Neuordnung der IT-Lehrberufe sollen die derzeit geltende Ausbildungsordnung für den Lehrberuf „Informationstechnologie - Informatik“ mit dem vorliegenden Entwurf „Applikationsentwicklung-Coding“ und die derzeit geltende Ausbildungsordnung für den Lehrberuf „Informationstechnologie - Technik“ mit dem vorliegenden Entwurf „Informationstechnologie“ modernisiert werden.

Grundsätzlich begrüßen der ÖGB und die BAK die vorliegenden Verordnungsentwürfe, da die Neuordnung zum Teil veralteter Berufsbilder aufgrund von technologischen Veränderungen und der rasch voranschreitenden Digitalisierung in der Arbeitswelt notwendig sind.

Kritisch gesehen wird seitens des ÖGB und der BAK allerdings die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Zusammenhang mit der Einbindung der Sozialpartner (ÖGB, BAK, WKÖ) im Bundes-Berufsausbildungsbeirat.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat, bevor die nun vorliegenden Entwürfe zur Begutachtung ausgesandt wurden, dem Bundes

Berufsausbildungsbeirat nach § 31 Abs 3 Berufsausbildungsgesetz (BAG) eine zweimonatige Frist zur Stellungnahme gesetzt, in weiterer Folge allerdings nicht berücksichtigt, dass die Sozialpartner in diesem Zeitraum keine Möglichkeit fanden, sich inhaltlich mit den Entwürfen auseinanderzusetzen.

Diese zweimonatige Frist zur Einholung einer Stellungnahme des Bundes-Berufsausbildungsbeirates ist eine Mindestfrist und wurde immer als solche gesehen. Und es war bis dato üblich, dass der Bundes-Berufsausbildungsbeirat nach inhaltlichen Beratungen und sozialpartnerschaftlicher Einigung seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelte und die Entwürfe der Ausbildungsordnungen nach dieser Stellungnahme vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Begutachtung ausgesandt wurden.

Der ÖGB und die BAK ersuchen, diese bisherige Einbindung des Bundes-Berufsausbildungsbeirates auch weiterhin zu ermöglichen, um zu gewährleisten, dass auch zukünftig sozialpartnerschaftlich abgestimmte neue und modernisierte Berufsbilder zur Verordnung gelangen.

Zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Entwürfe mit 01.09.2018 weisen der ÖGB und die BAK darauf hin, dass an der Lehrausbildung interessierte Jugendliche zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bereits Lehrverträge abgeschlossen haben und auch die Aufnahme von Lehrlingen durch die Betriebe zum Großteil abgeschlossen sein wird.

Ebenso erscheint das geplante Inkrafttreten der Ausbildungsordnungen mit 01.09.2018 für die Umstellung der Lehrpläne der Berufsschulen im Hinblick auf den Schulbeginn der ganzjährigen Berufsschulen am 03.09.2018 als sehr problematisch.

Nach Übermittlung wurden die Verordnungsentwürfe sehr kurzfristig in einem Ausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirates diskutiert und abgestimmt.

Im Einzelnen wird auf dieser Basis zu den Verordnungsentwürfen seitens des ÖGB und der BAK folgendes angemerkt:

Zur Applikationsentwicklung-Coding – Ausbildungsordnung:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Bezeichnung dieses Lehrberufs „Applikationsentwicklung-Coding“ lauten. Da es sich beim Wort „Coding“ um einen Slangausdruck handelt, ersuchen der ÖGB und die BAK diesen Lehrberuf nur mit „Applikationsentwicklung“ zu bezeichnen und das Wort „Coding“ entfallen zu lassen. Dementsprechend sollte diese Änderung im Text der gesamten Ausbildungsordnung erfolgen.

Der ÖGB und die BAK ersuchen beim Berufsprofil, in § 2 des Entwurfes, um folgende Ergänzungen:

In Zi 1. sollten nach den Worten „der Kunden und Kundinnen“ die Worte „inklusive geeigneter Abnahmekriterien“ eingefügt werden. In Zi 3. sollte nach „von Applikationen oder Applikationsteilen“ der Satzteil „unter Anwendung von Testmethoden und“ eingefügt werden. Zi 4. sollte mit „Implementieren von Testmethoden und Ausführen von“ beginnen.

Der ÖGB und die BAK erlauben sich darauf hinzuweisen, dass die fortlaufende Nummerierung der Berufsbildpositionen nach Position 1.6 nicht mit 1.7 fortgesetzt wurde und ersuchen dies zu korrigieren.

Darüber hinaus erlauben sich der ÖGB und die BAK darauf hinzuweisen, dass in Berufsbildposition 1.14 im Wort „berufs-relevanten“ irrtümlich ein Trennzeichen eingefügt wurde und es wird ersucht, dies auf „berufsrelevanten“ zu korrigieren.

Vom ÖGB und der BAK wird ersucht, bei der Berufsbildposition 5.4 in allen Lehrjahren nach den Worten „der Kunden und Kundinnen“ die Worte „inklusive geeigneter Abnahmekriterien“ einzufügen.

Der ÖGB und die BAK ersuchen nach Berufsbildposition 5.6 folgende neue Berufsbildposition in das Berufsbild aufzunehmen:

1. Lehrjahr: Kenntnis von Versionierungssystemen (zentrale und verteilte Systeme)
2. Lehrjahr: Mitwirken beim Anwenden von betrieblichen Versionierungssystemen
3. und 4. Lehrjahr: Anwenden von betrieblichen Versionierungssystemen

Die im vorliegenden Entwurf unter Berufsbildposition 5.8 angeführte Bezeichnung „Einsetzen unterschiedlicher Testvorgehen,“ sollte durch die Bezeichnung „Einsetzen unterschiedlicher Testmethoden,“ ersetzt werden.

Zu Berufsbildposition 5.9 ersuchen der ÖGB und die BAK in allen Lehrjahren das Wort „Testkonzepten“ durch den Satzteil „Konzepten zur Auswahl von Testmethoden“ zu ersetzen.

Bei der Berufsbildposition 5.10 sollte beim 2. und 3. Lehrjahr der Satzteil „Mitwirken beim Ausführen von Tests“ durch den Satzteil „Mitwirken beim Implementieren von Testmethoden und Ausführen von Tests“ ersetzt werden; beim 4. Lehrjahr sollte mit dem Satzteil „Implementieren von Testmethoden und“ begonnen werden.

§ 15 Abs 2 und 4 des vorliegenden Entwurfs legen, betreffend die Lehrabschlussprüfung und die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen mit 01.06.2019 und den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der derzeit geltenden Bestimmungen mit 31.05.2019 fest. Aufgrund einer sozialpartnerschaftlichen Einigung ersuchen der ÖGB und die BAK den Termin des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen mit 01.08.2020 und den Termin des Außerkrafttretens der derzeit geltenden Bestimmungen mit 31.07.2020 vorzusehen.

Zur Informationstechnologie – Ausbildungsordnung:

Der ÖGB und die BAK ersuchen im Berufsprofil des vorliegenden Entwurfs in § 2 Zi 2 lit l) die Wortfolge „Erarbeiten von Testkonzepten“ durch die Wortfolge „Erarbeiten von Test- und Versionierungskonzepten“ zu ersetzen.

Der ÖGB und die BAK erlauben sich darauf hinzuweisen, dass die fortlaufende Nummerierung der Berufsbildpositionen nach Position 1.6 nicht mit 1.7 fortgesetzt wurde und ersuchen dies zu korrigieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Berufsbildposition 1.14 im Wort „berufs-relevanten“ irrtümlich ein Trennzeichen eingefügt wurde; es wird ersucht, dies auf „berufsrelevanten“ zu korrigieren; ebenso wird ersucht, in Berufsbildposition 6.17 das Wort „Daten-schutz“ auf „Datenschutz“ zu korrigieren.

Beim Schwerpunkt Betriebstechnik ersuchen der ÖGB und die BAK bei Berufsbildposition 3.5 in allen Lehrjahren das Wort „Testkonzepten“ durch die Wortfolge „Test- und Versionierungskonzepten“ zu ersetzen.

§ 13 Abs 2 und Abs 4 des vorliegenden Entwurfs legen, betreffend die Lehrabschlussprüfung und die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen mit 01.06.2019 und den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der derzeit geltenden Bestimmungen mit 31.05.2019 fest. Aufgrund einer sozialpartnerschaftlichen Einigung ersuchen der ÖGB und die BAK den Termin des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen mit 01.08.2020 und den Termin des Außerkrafttretens der derzeit geltenden Bestimmungen mit 31.07.2020 vorzusehen.

Der ÖGB und die BAK ersuchen, die genannten Anmerkungen und Einwendungen zu berücksichtigen.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Korinna Schumann
Vizepräsidentin
F.d.R.d.A.

Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär
F.d.R.d.A.

Bundesarbeitskammer

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.